

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Theodor-Fontane-Schule Cottbus-Sandow e.V.

In der Fassung vom 15.10.2013

Amtsgericht Cottbus – VR 1132 CB

§ 1 Name des Vereins, Geschäftsadresse, Sitz

- (1) Der Verein trägt die Bezeichnung „Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Fontane-Schule Cottbus-Sandow e.V.“.
- (2) Die Geschäftsadresse des Vereins lautet: 03042 Cottbus, Kahrener Str. 16.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Cottbus.
- (4) Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der „Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Fontane-Schule Cottbus-Sandow e.V.“ mit Sitz in Cottbus, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung von Projekten und Projektfahrten
 - Gewährung von materieller und immaterieller Unterstützung zur Sicherung einer zeitgemäßen Schulbildung (z.B. Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, Unterstützung von Fachexkursionen)
 - die Pflege der Erziehungsgemeinschaft zum Wohl der Schule, Schülerinnen und Schüler.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt und den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt und durch dessen Beschluss bestätigt. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Antragsteller und dem Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - durch Tod
 - durch Beitragsrückstand von 2 Jahren. Die Beendigung erfolgt in diesem Fall durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins
 - Sie entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins
 - Sie wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes
 - Sie kann dem Vorstand Aufträge erteilen und entlastet den Vorstand
 - Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - Die Mitgliederversammlung wird in der Regel zweimal im Schuljahresverlauf vom Vorstand einberufen. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Bekanntgabe auf der offiziellen Internetseite der Theodor Fontane

Schule Cottbus einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder das schriftlich beim Vorstand beantragt.
 - Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen.
 - Sie benennt zwei Kassenprüfer, die ihr Amt nicht in zwei hintereinander liegenden Wahlperioden ausüben dürfen.
 - Die Beschlüsse der Vollversammlung sind in einem Protokoll beurkundet durch den Versammlungsleiter und den Vorsitzenden festzuhalten
- (3) Der gewählte Vorstand arbeitet geschäftsführend.
- Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - Bei Parität entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - Die Amtszeit beginnt ab Wahltag für die Dauer von 2 Jahren.
- Der Vorstand besteht aus
- Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - Dem Kassenverwalter
 - Dem Schriftführer
 - Einem Beisitzer
- Schulleiter, Elternsprecher, Lehrersprecher und Schülersprecher der Theodor-Fontane-Schule Cottbus können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Vorsitzende wird in direkter Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er schlägt die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Er führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von denen ist alleinvertretungsberechtigt. Keiner

von dreien ist berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht durch das Vermögen des Vereins gedeckt sind.

§ 5 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge der Mitglieder und durch Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alles Weitere regelt die vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung des Vereins.

§ 6 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit einer Stimmenzahl von mindestens drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Paul Gerhardt Werk gGmbH - Käthe Kollwitz Haus – Kinderheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung des Vereins wird in einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand durchgeführt.

§ 7 Gültigkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches

Für Sachverhalte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.